

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Haftung

Art. 1 Name

Unter dem Namen SVKT Frauensportverband besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Art. 60ff. ZGB).

Art. 2 Sitz

Der SVKT Frauensportverband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

Der SVKT Frauensportverband als polysportiver Turnverband fördert den Breiten- und Spitzensport in allen Altersgruppen unabhängig von Konfession und Politik und pflegt ein soziales und gesellschaftliches Netzwerk. Der SVKT Frauensportverband bietet ein vielseitiges und qualitativ sehr gutes Kursangebot auf allen Altersstufen an.

Art. 4 Haftung

Für die Verpflichtungen des SVKT Frauensportverbands haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Der SVKT Frauensportverband besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Vereine und Gruppen sind die Vertreter ihrer Mitglieder.

Personen, die sich um den SVKT Frauensportverband verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Verbandsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der SVKT Frauensportverband ist Mitglied des STV. Der SVKT Frauensportverband unterstellt sich den Statuten, Reglementen und Verträgen des STV sowie allenfalls weiterer übergeordneten Verbänden.

Art. 6 Aufnahme

Das Gesuch eines Vereins oder einer Gruppe um Anschluss an den SVKT Frauensportverband ist der Verbandsleitung schriftlich zu unterbreiten. Die Verbandsleitung entscheidet über das Gesuch. Das Gesuch gilt gleichzeitig als Beitrittserklärung aller angehörenden Personen des Gesuchstellers.

Art. 7 Austritt

Der Austritt eines dem SVKT Frauensportverband angeschlossenen Vereins oder einer Gruppe muss unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich per Ende des Geschäftsjahres des SVKT Frauensportverbands erfolgen und beinhaltet gleichzeitig die

Austrittserklärung seiner angehörenden Personen. Austretende Mitglieder haben den Verbandsbeitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des SVKT Frauensportverbands und auf alle dessen Angebote und Dienstleistungen.

Art. 8 Ausschluss

Einzelne Mitglieder wie auch Vereine und Gruppen können aus dem SVKT Frauensportverband ausgeschlossen werden, wenn sie dessen Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen.

Der Ausschluss kann von der Delegiertenversammlung auf begründeten Antrag der Verbandsleitung beschossen werden.

Der Ausschluss wird nach dem Entscheid der Delegiertenversammlung im Newsletter veröffentlicht.

Art. 9 Wiederaufnahme

Zur Wiederaufnahme muss der Verbandsleitung unter Beilage der Statuten ein begründetes, schriftliches Gesuch eingereicht werden.

Nach Prüfung veröffentlicht die Verbandsleitung das Wiederaufnahmegesuch im Newsletter und unterbreitet es mit seinem Antrag der Delegiertenversammlung.

Nach einem Ausschluss kann das Wiederaufnahmegesuch erst nach einer Frist von zwei Jahren gestellt werden.

III. Rechte und Pflichten

Art. 10 Rechte

Jedes Mitglied des SVKT Frauensportverbands hat das Recht, unter Beachtung der festgesetzten Zulassungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen, an der Ausbildung, den Angeboten und Anlässen des SVKT Frauensportverbands und des STV teilzunehmen.

Art. 11 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet dem SVKT Frauensportverband jährlich einen Verbandsbeitrag zu bezahlen, der von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Nichtturnende Ehrenmitglieder des SVKT Frauensportverbands sind von der Beitragspflicht ausdrücklich befreit.

Mitglieder, Vereine oder Gruppen verpflichten sich:

- zur Einhaltung der Statuten, Reglemente, Weisungen, Verträge und Beschlüsse des SVKT Frauensportverbands sowie des STV
- zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen
- zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung des SVKT Frauensportverbands
- den Mitgliederbestand gemäss Weisungen des STV zu erheben
- die Fristen bei Meldungen und Erhebungen einzuhalten
- der Verbandsleitung die Teil- oder Totalrevision ihrer Statuten vorgängig zur Genehmigung vorzulegen
- die Mitglieder gemäss Reglement bei der SVK zu versichern

IV. Organisation

Art. 12 Sportregionen

Organisatorisch ist der SVKT Frauensportverband in Sportregionen aufgeteilt. Die Sportregionen können Aufgaben der Verbandsorgane ausführen.

Art. 13 Organe

Organe des SVKT Frauensportverbands sind:

- A. Delegiertenversammlung
- B. Verbandsleitung
- C. Erweiterter Vorstand
- D. Geschäftsstelle
- E. Kontrollstelle

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 14 Einberufung

Die Delegiertenversammlung findet jeweils innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird von der Verbandsleitung einberufen und geleitet. Das Datum der Delegiertenversammlung ist rechtzeitig im Voraus bekanntzugeben.

Anträge sind mindestens fünfzig Tage vor der Delegiertenversammlung der Verbandsleitung schriftlich und begründet einzureichen. Antragsberechtigt sind Mitglieder, Vereine oder Gruppen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Delegiertenversammlung können behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

Ort, Zeit, Traktandenliste, Anträge und Unterlagen für die Delegiertenversammlung werden den Vereinen und Gruppen mindestens vierzig Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugestellt.

Art. 15 Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den

- Delegierten des SVKT Frauensportverbands
- Ehrenmitgliedern des SVKT Frauensportverbands

Die Anzahl Delegierten pro Verein richtet sich nach der Anzahl Vereinsmitglieder zusammengesetzt aus den aktiven Erwachsenen, den Jugendlichen sowie den Passivmitgliedern. Die Anzahl Delegierten des SVKT Frauensportverbands wird wie folgt bestimmt:

Vereinsmitglieder	1-25	26-50	51-100	101-200	ab 201
Anzahl Delegierte	2	3	4	5	6

Die Wahl der Delegierten liegt in der Kompetenz der Vereine. Jede Delegierte hat nur eine Stimme.

Die Mitglieder der Verbandsleitung sowie Mitarbeitende sind nicht stimmberechtigt mit Ausnahme von Art. 18 Abs. 3.

Art. 16 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann verlangt werden, wenn

- ein Fünftel der Mitglieder bei der Verbandsleitung schriftlich die Einberufung verlangt
- die Verbandsleitung die Einberufung verlangt

Art. 17 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl der Stimmzählerinnen und der Protokollführerin
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Leitbilds
- Genehmigung von Konzepten
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresberichte

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegen des Verbandsbeitrags
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über Anträge an die Delegiertenversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über die Auflösung des Verbands
- Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Verbandsleitung
- Wahl der Verbandsleitung
- Wahl des Verbandspräsidiums
- Wahl der Kontrollstelle

Art. 18 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit hat das Verbandspräsidium den Stichentscheid.

Art. 19 Durchführung

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat das Verbandspräsidium. Bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verbandsleitung.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Verbandspräsidium und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

B. Die Verbandsleitung

Art. 20 Das Verbandspräsidium

Das Verbandspräsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Es vertritt den SVKT Frauensportverband gegen aussen, fördert die Zusammenarbeit mit andern Verbänden, Organisationen, Institutionen sowie Behörden und leitet den Verband im Innern. Es ist den übrigen Verbandsleitungsmitgliedern gleichgestellt.

Art. 21 Wahl der Verbandsleitung

Die Verbandsleitung besteht in der Regel aus zwei und weiteren Mitgliedern einschliesslich des Verbandspräsidiums.

Die Verbandsleitungsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Gesamterneuerung ist durch gestaffeltes Ausscheiden zu vermeiden.

Die Verbandsleitungsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit nebst der Spesenvergütung eine Pauschalentschädigung. Entschädigungen werden im Rahmen des Budgets durch die Verbandsleitung den einzelnen Mitgliedern zugesprochen.

Art. 22 Rechte und Pflichten

Die Verbandsleitung ist verantwortlich für die strategische Führung und Ausrichtung des SVKT Frauensportverbands. Sie kommuniziert gegen innen und aussen und ist vorgesetztes Gremium der Geschäftsstelle. Die detaillierten Aufgaben regelt das Organisationskonzept, welches durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

Aufgaben, die gemäss Gesetz oder Statuten keinem anderen Organ obliegen, stehen in der Kompetenz der Verbandsleitung.

Art. 23 Beschlüsse

Die Verbandsleitung wird durch das Verbandspräsidium einberufen.

Jedes Verbandsleitungsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse der Verbandsleitung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsleitung ist ein Protokoll zu führen.

C. Der erweiterte Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und den RegionenvertreterInnen, die von der Verbandsleitung eingesetzt werden.

Art. 25 Aufgaben

Unterstützung der VL in verschiedenen Belangen in beratender Funktion ohne Stimmrecht.

Art. 26 Rechte und Pflichten

Durch die Verbandsleitung zu genehmigende Reglemente umschreiben die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden und der RegionenvertreterInnen.

D. Die Geschäftsstelle

Art. 27 Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus den Mitarbeitenden.

Art. 28 Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden werden durch die Verbandsleitung eingestellt. Sie sind direkt dem jeweiligen Verbandsleitungsmitglied unterstellt. Die Mitarbeitenden stehen in einem Anstellungsverhältnis zum Verband.

Art. 29 Rechte und Pflichten

Durch die Verbandsleitung zu genehmigende Reglemente umschreiben die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden.

E. Die Kontrollstelle

Art. 30 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt zwei oder mehrere Personen als Kontrollstelle für die Dauer von zwei Jahren, welche nicht zwingend Mitglieder des SVKT Frauensportverbands sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Aufgaben

Der Kontrollstelle obliegen folgende unübertragbare Aufgaben:

- Revidieren der Buchführung und der Rechnungslegung, Bilanz und Erfolgsrechnung
- Erstellen des Revisionsberichts zuhanden der Delegiertenversammlung mit entsprechendem Antrag
- Beurteilen der Budgetierung
- Führen des Stimm- und Wahlbüros an der Delegiertenversammlung
- Information an das jeweils übergeordnete Organ bei Abweichungen in der Geschäftsführung

Die Kontrollstelle ist für die professionelle und ordnungsgemässe Durchführung der Prüfungen sowie für die Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung verantwortlich.

Die Kontrollstelle hat ein Einsichtsrecht in sämtliche Geschäftsunterlagen. Die Mitglieder der Kontrollstelle unterstehen der Geheimhaltungspflicht.

Die Kontrollstelle kann Empfehlungen über die Verbesserung der Prozesse und Abläufe abgeben.

V. Verwaltung

Art. 32 Mitgliederverwaltung

Der SVKT Frauensportverband führt ein Mitgliederverzeichnis. Der Verband darf diese Daten nicht für kommerzielle Werbung nutzen. Der Datenschutz wird durch das Datenschutzreglement gewährleistet.

Die Geschäftsstelle organisiert und führt alle administrativen Abläufe zwischen Mitglied, Verein, Gruppe einerseits und dem SVKT Frauensportverband aus.

VI. Finanzen

Art. 33 Einnahmen

Die Einnahmen des SVKT Frauensportverbands setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

- Verbandsbeiträge der Mitglieder
- Erträge des Verbandsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Subventionen, Schenkungen, Zuwendungen, Legate
- Mittel aus Sponsorenverträgen
- Beiträge Dritter

Art. 34 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgelegt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Statutenrevision

Die Verbandsleitung oder ein Fünftel der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Statutenrevision.

Art. 36 Auflösung

Der SVKT Frauensportverband kann aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der Stimmberechtigten die Auflösung verlangen. Der Antrag auf Auflösung muss der Verbandsleitung spätestens fünfzig Tage vor der Delegiertenversammlung vorliegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Verbandsleitung kann den Antrag auf Auflösung des SVKT Frauensportverbands aus berechtigtem Grund stellen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird der SVKT Frauensportverband aufgelöst, entscheiden die Stimmberechtigten auf Antrag der Verbandsleitung über die Verwendung des Vermögens, wobei nur Verwendungszwecke im Sinne des SVKT Frauensportverbands, also einer gemeinnützigen Organisation in den Bereichen Turnen, Breiten- oder Spitzensport, möglich sind.

Art. 37 Inkraftsetzung

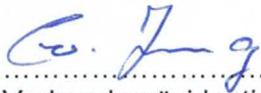
Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 26. Mai 2018 in Kraft.

Gründung: 8. März 1931 in Zürich.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 7. Mai 2016.

Bern, 6.6.2018

SVKT Frauensportverband


.....
Verbandspräsidentin
Evelyne Jung


.....
Vizepräsidentin
Conny Eyer

Aarau, 6.6.2018

Schweizerischer Turnverband


.....
Zentralpräsident
Erwin Grossenbacher


.....
Geschäftsführer
Ruedi Hediger